GESCHÄFTSORDNUNG

FÜR DEN STADTRAT BAD REICHENHALL

(GeschOStR)

VOM 12.05.2026

INHALTSVERZEICHNIS

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich

§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

§ 5 Stadtratsreferenten

§ 6 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

III. Die Ausschüsse

§ 7 Bildung, Auflösung

§ 8 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

§ 9 Ständige Ausschüsse

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 11 Ferienausschuss, Ferienzeit

IV. Der Oberbürgermeister

1. Aufgaben

§ 12 Vorsitz im Stadtrat

§ 13 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

§ 14 Einzelne Aufgaben

§ 15 Vertretung der Stadt nach außen

§ 16 Abhalten von Bürgerversammlungen

§ 17 Sonstige Geschäfte



2. Stellvertretung

§ 18 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

§ 21 Öffentliche Sitzungen

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

§ 23 Sitzungsteilnahme durch Ton- und Bildübertragung/Hybridsitzungen – neu eingefügt

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 24 Einberufung

§ 25 Tagesordnung

§ 26 Form und Frist für die Einladung

§ 27 Anträge

III. Sitzungsverlauf

§ 28 Eröffnung der Sitzung

§ 29 Eintritt in die Tagesordnung

§ 29a Bürgerfragen

§ 30 Beratung der Sitzungsgegenstände

§ 31 Abstimmung

§ 32 Wahlen

§ 33 Anfragen

§ 34 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

§ 35 Form und Inhalt

§ 36 Einsichtnahme und Kopieerteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 37 Anwendbare Bestimmungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 38 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

§ 39 Änderung der Geschäftsordnung

§ 40 Verteilung der Geschäftsordnung

§ 41 Inkrafttreten

Der Stadtrat Bad Reichenhall gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung:

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I.

DER STADTRAT

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.

(2) [1]Der Stadtrat überträgt die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. [2]Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. Die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt, zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO) und zu Änderungen des Stadtwappens oder der Stadtfahne,

2. die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO) sowie die Verleihung des Ehrenringes, der Bürgermedaille, der Ehrennadel und des Kulturpreises,

3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse und weiterer Gremien (z.B. Lenkungsgruppen) sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),

4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,

5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),

6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet,

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, dies gilt auch für alle vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanungen (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,

9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,

10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),

11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),

12. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),

13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO, auch in Verbindung mit Art. 96 Abs. 2 GO, über gemeindliche Unternehmen,

14. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts sowie seines Stellvertreters und der Prüfer, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 104 GO) sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,

15. Wahrnehmung der Rechte, die dem Stadtrat durch die Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Bad Reichenhall KU vorbehalten sind.

§ 3

Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 8 GO),

2. Behandlung eines Bürgerantrages gemäß Art. 18 b GO im Rahmen der Zuständigkeit,

3. allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,

4. Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung, Ruhestandsversetzung, Entlassung und die Genehmigung von Altersteilzeit von Beamten, soweit diese Befugnisse nicht dem Oberbürgermeister übertragen sind,

5. Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Genehmigung von Altersteilzeit, Entlassung und den Abschluss eines Aufhebungsvertrages von Arbeitnehmern, soweit diese Befugnisse nicht dem Haupt- und Finanzausschuss oder dem Oberbürgermeister übertragen sind,

6. Erlass, Niederschlagung, Stundung und Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen über einen Betrag von mehr als 150.000,-- € im Einzelfall,

7. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln von mehr als 300.000,--€ im Einzelfall,

8. Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 150.000,-- € im Einzelfall,

9. Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte im Wert von mehr als 150.000,-- € im Einzelfall,

10. Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte im Wert von mehr als 150.000,-- € im Einzelfall,

11. Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt, bzw. falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich mehr als 40.000,-- € beträgt oder die Angelegenheit grundsätzliche Bedeutung hat,

12. Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung beinhalten, im Wert von mehr als 300.000-- € im Einzelfall,

13. Mehrausgaben zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um 100.000,-- € oder mehr erhöhen,

14. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen sowie über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,

15. grundsätzliche Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Stadtplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung, der Verkehrsplanung sowie gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,

16. Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,

17. Vorschlag, Entsendung und Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,

18. Angelegenheiten der Kur, des Tourismus und der Wirtschaft von besonderer Bedeutung,

19. Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft

II.

DIE STADTRATSMITGLIEDER

§ 4

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG).

(3) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 17) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(4) [1]Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. [2]Außerdem erhält jedes Stadtratsmitglied in Wahrnehmung seines Amtes Auskunft von der Verwaltung und nach vorheriger Terminvereinbarung Einsicht in die Unterlagen der Stadt, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. [3]Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. [4]Das Verlangen zur Akteneinsicht und Auskunftserteilung ist schriftlich gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen. [5]Das Recht zur Akteneinsicht entfällt, soweit das Stadtratsmitglied kraft Gesetzes wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 GO).

§ 5

Stadtratsreferenten

(1) [1]Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). [2]Diese Stadtratsmitglieder führen die Bezeichnung „Referent/in“. [3]Sie können dem Stadtrat einen Jahresbericht erstatten.

(2) [1]Die Referenten überwachen für ihr Aufgabengebiet das Handeln der Verwaltung. [2]Das Überwachungsrecht umfasst das Auskunftsrecht und das Recht auf Akteneinsicht in allen Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets. [3]Die Herausgabe von Akten an die Referenten zur Mitnahme außer Haus ist nicht zulässig. [4]Das Verlangen zur Akteneinsicht/Auskunftserteilung ist schriftlich gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen. [5]Vorlagen zur Behandlung im Stadtrat oder einem Ausschuss mit eindeutigem Bezug zu den Referaten sollen durch die Verwaltung im Interesse einer effizienten Herbeiführung des notwendigen Beschlusses mit dem einschlägigen Referenten im Rahmen der Vorlagenerstellung abgestimmt werden. [6]Ein Informationsaustausch kann im Rahmen eines regelmäßig stattfindenden Treffens (Jour Fixe) getätigt werden.

(3) [1]Die Referenten sind zu unmittelbaren Eingriffen in die Verwaltung nicht befugt. [2]Halten sie Verwaltungsmaßnahmen für geboten, so geben sie dem zuständigen Abteilungsleiter eine schriftliche Anregung. [3]Folgt der Abteilungsleiter dieser Anregung nicht, so hat er die Anregung mit seiner Stellungnahme dem Oberbürgermeister vorzulegen. [4]Dieser entscheidet oder führt die Entscheidung des Stadtrats oder des Ausschusses herbei.

§ 6

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) [1]Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. [2]Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. [3]Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) [1]Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). [2]Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III.

DIE AUSSCHÜSSE

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Auflösung

(1) [1]In den Ausschüssen nach § 2 der Hauptsatzung der Stadt Bad Reichenhall sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 S. 2 GO). [2]Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. [3]Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. [4]Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. [5]Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. [6]Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. [7]Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 S. 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) [1]Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Oberbürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 S. 1 GO). [2]Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO).

§ 8

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) [1]Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und nach Möglichkeit einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

(3) [1]Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. [2]Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. [3]Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. [4]Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 9

Ständige Ausschüsse

Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss

   Aufgabengebiet: Ferienausschuss, Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung auf dem Gebiet der Stadtplanung und des Bauwesens, Personalangelegenheiten, Angelegenheiten des Finanz-, Steuer-, und Abgabewesens, Grundstücksangelegenheiten und zwar insbesondere als

   a) vorberatender Ausschuss

      1. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung auf dem Gebiet des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Verkehrsplanung und der Bauleitplanung, die nicht in die Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschusses fallen;

2. Personalangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen, sofern nicht der laufende Dienstbetrieb die vorzeitige Behandlung in einer vorangestellten Stadtratssitzung erfordert;

3. Kulturelle Angelegenheiten der Stadt von besonderer Bedeutung;

4. Angelegenheiten der Kur, des Tourismus und der Wirtschaft;

5. Sportangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen;

6. Angelegenheiten des Finanz-, Steuer- und Abgabewesens; Grundstücksangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen;

b) als beschließender Ausschuss

1. Ferienausschuss;

2. Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung, Personalgestellung, Genehmigung von Altersteilzeit, Entlassung und den Abschluss eines Aufhebungsvertrages von Arbeitnehmern der Entgeltgruppen 9a, 9 b und 9 c des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) bzw. der Entgeltgruppen S 9 bis S 14 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst, Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE), sofern nicht der laufende Dienstbetrieb die vorzeigte Behandlung in einer vorangestellten Stadtratssitzung erfordert;

3. Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht;

4. Kulturelle Angelegenheiten der Stadt; und zwar insbesondere Angelegenheiten der Stadtheimatpflege, der Jugendarbeit und der kulturellen Altenbetreuung;

5. Sportangelegenheiten

   - Entscheidung über die Verleihung der Sportmedaille;

   - Entscheidung über die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen von grundsätzlicher Bedeutung;

6. Haushalts- und Finanzangelegenheiten sofern nicht der Oberbürgermeister gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 GeschOStR selbst zuständig ist:

a) Erlass, Niederschlagung, Stundung und Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis 150.000,-- €,

b) Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis 300.000, --€ im Einzelfall,

c) Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis 150.000,-- € im Einzelfall,

d) Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung beinhalten, im Werte bis 300.000,--€ im Einzelfall,

e) Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte im Werte bis 150.000,-- € im Einzelfall,

f) Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte im Werte bis 150.000, -- € im Einzelfall,

g) Mehrausgaben zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um mehr als 80.000,-- € und nicht mehr als 100.000,-- € erhöhen;

h) Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände über einen Betrag von 8000,-- € je Einzelfall.

2. Bau- und Umweltausschuss

Aufgabengebiet: Bauleitplanung, Baugenehmigungsverfahren, Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung, und zwar insbesondere

a) als vorberatender Ausschuss

1. Bauleitpläne von grundsätzlicher Bedeutung;

2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordung;

b) als beschließender Ausschuss

1. in denkmalrechtlichen Verfahren bei Vorhaben an bedeutsamen und/oder das Stadtbild prägenden Baudenkmälern und zur Herstellung des Benehmens mit der Stadt bei der Aufnahme von Baudenkmälern und Bodendenkmälern in die Denkmalliste;

2. Stellungnahmen bei Verfahren anderer Genehmigungsbehörden (z. B. nach BImSchG, WHG), soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist;

3. die Behandlung von Bauanträgen, auch soweit die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB erforderlich ist, und nicht der Oberbürgermeister zuständig ist. Über die vom Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit entschiedenen Baugesuche (genehmigte und abgelehnte) wird der Bau- und Umweltausschuss zur jeweils folgenden Sitzung informiert. Über Bauanträge die einer Befreiung nach § 31 BauGB oder Abweichung nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO bedürfen, über privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB sowie Vorhaben ab der Gebäudeklasse 4, informiert der Oberbürgermeister den Bau- und Umweltausschuss in der nächsten Sitzung über alle planungsrechtlichen Sachverhalte, um dem Ausschuss zu ermöglichen, durch Einsatz der planungsrechtlichen Instrumente der §§ 14 ff. BauGB auf das konkrete Bauvorhaben zu reagieren;

4. Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden;

5. Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren;

6. Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen, mit Ausnahme von Stellplatzablöseverträgen.

§ 10

Rechnungsprüfungsausschuss

[1] Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft nach Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). [2]Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Art. 103 Abs. 3 S. 2 GO). [3]Besondere Aufträge zur Prüfung können dem Rechnungsprüfungsamt nur vom Oberbürgermeister oder vom Stadtrat erteilt werden, soweit diese Befugnisse nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurden (Art. 104 Abs. 2 GO). [4] Er nimmt die der Stadt nach § 10 Abs. 3 der Unternehmenssatzung

für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Bad Reichenhall KU vom 01.10.2025 vorbehaltenen Befugnisse wahr.

§ 11

Ferienausschuss, Ferienzeit

(1) Die übliche Ferienzeit des Stadtrats ist die Zeit der bayerischen Sommerschulferien und damit ab Anfang August bis Mitte September.

(2) [1]In Ausnahmesituationen kann der Stadtrat für das laufende Kalenderjahr die Ferienzeit in Übereinstimmung mit Art. 32 Abs. 4 GO für eine andere Zeit festlegen. [2]Fallen bedingt durch die Kommunalwahl in ein Kalenderjahr die Amtszeiten von zwei unterschiedlichen Stadtratsgremien, kann der jeweilige Stadtrat über die Festlegung der Ferienzeit unabhängig beschließen.

(3) [1]Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. [2]Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. [3]Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

IV.

DER OBERBÜRGERMEISTER

1. Aufgaben

§ 12

Vorsitz im Stadtrat

(1) [1]Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). [2]Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). [3]In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) [1]Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. [2]Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 13

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) [1]Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). [2]Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). [4]Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) [1]Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). [2]Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) [1]Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. [2]In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 14

Einzelne Aufgaben

(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),

2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),

4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

6. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),

7. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:

   a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Stadtrats,
   b) Entscheidungen in Zusammenhang mit Nebentätigkeiten,
   c) die Entscheidung über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Aushilfsbediensteten, Auszubildenden und Praktikanten,
   d) Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD sowie der Entgeltgruppe S 2 bis S 8b TVöD SuE einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen, zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen, zu entlassen oder das Arbeitsverhältnis durch Aufhebungsvertrag zu beenden sowie hinsichtlich dieser Entgeltgruppen über die Genehmigung von Altersteilzeit zu entscheiden,
   e) Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung, Ruhestandsversetzung, Entlassung und Entscheidung über die Genehmigung von Altersteilzeit von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 BayBesG (Art. 43 Abs. 2 S. 1 GO),
   f) die Umsetzung von Beamten und Arbeitnehmern, ausgenommen Abteilungsleiter

2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

   a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 100.000,-- € im Einzelfall,

b) Erlass, Niederschlagung, Stundung und Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	8.000,-- €
- Niederschlagung	40.000,-- €
- Stundung	40.000,-- €
- Aussetzung der Vollziehung	40.000,-- €

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- €,

e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 100.000,-- €,

f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungs-überlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 8.000,-- € je Einzelfall,

g) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 80.000,-- € erhöhen.

3. in Grundstücksangelegenheiten:

a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- € im Einzelfall,

b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,

c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 50.000,-- € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,

d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 50.000,-- € beträgt.

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a) Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt, bzw. falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 40.000,-- € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind (§§ 2, 3), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

5. in Bauangelegenheiten:

a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 BayBO,

b) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB,

c) die Genehmigung nach § 22 Abs. 5 Satz 1 BauGB,

d) Erteilung der Sanierungsgenehmigung nach § 144 Abs. 2 i.V. mit § 145 Abs. 1 BauGB,

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der Jahresbetrag anzusetzen.

(4) In Bezug auf die Staatsbad GmbH, die BRM und die WBG werden dem Oberbürgermeister die Entscheidungen über Rechtsgeschäfte, welche bis zu einer finanziellen Belastung der Stadt Bad Reichenhall in Höhe von 100.000 Euro führen, zur selbstständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO).

§ 15

Vertretung der Stadt nach außen

1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß §§ 13 und 14 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 16

Abhalten von Bürgerversammlungen

1) [1]Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). [2]Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

2) Auf Antrag von städtischen Bürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 17

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

§ 18

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters und des zweiten und dritten Bürgermeisters sind die Stadtratsmitglieder nach der Reihenfolge ihres Lebensalters zur Stellvertretung berufen.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus (§§ 12 – 17 GeschOStR und Art. 36 – 38 GO).

(4) [1]Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. [2]Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. ALLGEMEINES

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) [1]Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. [2]Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) [1]Eingaben und Beschwerden der Einwohner der Stadt Bad Reichenhall an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. [2] Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 20

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) [1]Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). [2]Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. [3]Während der Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) [1]Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. [2]Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) [1]Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. [2]Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. [3] Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. [4]Ton- und Bildaufnahmen von städtischen Bediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) [1]In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten,

2. Grundstücksangelegenheiten, Rechtsstreitigkeiten, Verträge, insbesondere auch Vergaben von Aufträgen,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. Ehrungen.

[2]Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) [1]Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. [2]Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

§ 23

Sitzungsteilnahme durch Ton- und Bildübertragung, Hybridsitzungen

(1) [1]Stadtratsmitglieder, die an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind, können an Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). [2]Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) [1]Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin nach Zugang der Ladung spätestens einen Tag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen. [2]Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmer ist auf 3 Stadtratsmitglieder begrenzt. [3]Möchten mehr Stadtratsmitglieder nach Absatz 1 mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen als zugelassen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

(3) Wird das Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(4) [1]Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung, [2]Ist entweder mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine

Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Stadtratsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).

(6) [1]Bei den zugeschalteten Stadtratsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. [2]Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Stadtratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in Ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird. (Art. 47a Abs. 5 GO).

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 24

Einberufung

1) [1]Der Oberbürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). [2]Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann.

2) [1]Die Sitzungen finden in der Regel im vierwöchigem Abstand, jeweils an einem Dienstag im Großen Sitzungssaal des Alten Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 18.00 Uhr. [2]In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

3) Der unter § 11 Abs. 1 benannte Zeitraum soll als Ferienmonat nach Möglichkeit von Sitzungen frei bleiben.

§ 25

Tagesordnung

(1) [1]Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. [2]Auf die Tagesordnung gesetzte Tagesordnungspunkte können nur aus wichtigem Grund wieder abgesetzt werden. [3]Die Absetzung ist zu begründen. [4]Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. [5]Ist das nicht

möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. [6]Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) [1]In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. [2]Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) [1]Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Bad Reichenhall und Aushang an der Gemeindetafel bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). [2]Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 26

Form und Frist für die Einladung

(1) [1]Die Stadtratsmitglieder werden elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. [2]Eine schriftliche Einladung erfolgt nur, soweit sich das Stadtratsmitglied nicht mit einer elektronischen Einladung einverstanden erklärt. [3]Im Falle einer elektronischen Ladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Verweis auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. [4]Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. [5]Ausgenommen sind Personal- und Grundstücksangelegenheiten. [6]Hat ein Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die Beschlussvorlagen und die weiteren Unterlagen grundsätzlich elektronisch bereitgestellt.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 3 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) [1]Die Ladungsfrist beträgt sechs Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. [2]Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(4) [1]Der Stadtrat kann die Beratung und Entscheidung über einen Tagesordnungspunkt verweigern, wenn zu dem Tagesordnungspunkt nicht mindestens drei Tage vor der Sitzung die

Beschlussvorlage den Stadtratsmitgliedern vorliegt. [2]Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Beschlussvorlage werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 27

Anträge

(1) [1]Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. [2]Sie sollen spätestens bis zum achten Tag vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden. [3]Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) [1]Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt

oder

2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

[2]Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 28

Eröffnung der Sitzung

(1) [1]Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. [2]Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

(2) [1]Die Niederschriften über die vorangegangenen Sitzungen werden im Ratsinformationssystem zur Einsichtnahme bereitgestellt. [2]Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 29

Eintritt in die Tagesordnung

(1) [1]Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der durch die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. [2]Der Vorsitzende kann hiervon abweichen, wenn die Mehrheit des Stadtrats nicht widerspricht.

(2) [1]Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). [2]Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Tagesordnungspunkt statt in nichtöffentlicher in öffentlicher Sitzung behandelt werden soll. [3]Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) [1]Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. [2]Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) [1]Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. [2]Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

(6) [1]Bei der Beratung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO) bzw. bei der Beratung über die Behandlung eines Bürgerantrages (Art. 18 b GO) erhält eine vertretungsberechtigte Person Gelegenheit, das mit dem Bürgerbegehren oder mit dem Bürgerantrag verfolgte Anliegen zu erläutern. [2]Das Wort ist hierfür vor der Stellungnahme der Verwaltung und der Beratung zu erteilen.

§ 29a

Bürgerfragen

[1]Jeder Bürger kann in allen öffentlichen Angelegenheiten, die die Stadt berühren, Anfragen an den Oberbürgermeister richten; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres

Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet. [2]Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat über Anfragen und seine Antworten zeitnah.

§ 30

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) [1]Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. [2]Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. [3]Über die Voraussetzungen des Ausschlusses entscheidet der Stadtrat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. [4]Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) [1]Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. [2]Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. [3]Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. [4]Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, [5]Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) Abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen kann der Vorsitzende

a) vor und nach jedem/jeder Redner/in - und zwar auch nach dem Schlusswort - selbst zur Sache sprechen,

b) jederzeit dem/der Berichterstatter/in, dem/der Antragsteller/in des zur Beratung stehenden selbständigen Sachantrags oder einem/einer zugezogenen Sachverständigen das Wort erteilen,

c) aus besonderen Gründen einem/einer Redner/in zur Abgabe einer kurzen Bemerkung das Wort übertragen.

(5) Steht ein selbständiger Sachantrag eines Stadtratsmitgliedes oder mehrerer Stadtratsmitglieder zur Beratung, so beginnt die Beratung mit der mündlichen Begründung des Antrages durch den bzw. die Antragsteller.

(6) [1]Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. [2]Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(7) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags,

3. Anträge zur Verhängung eines Ordnungsgeldes nach Abs. 12 gemäß Art. 53 Abs. 3 GO.

(8) [1]Jedes Stadtratsmitglied hat das Recht, in den Sitzungen Abweichungen von den Regeln der Geschäftsordnung jederzeit zu beanstanden und Rechte, die sich aus der Geschäftsordnung ergeben, in Anspruch zu nehmen. [2]Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Beratung jederzeit zu unterbrechen, wenn sich ein Stadtratsmitglied zur Geschäftsordnung meldet. [3]Das geschieht durch den Zuruf „zur Geschäftsordnung“. [4]Anträge „zur Geschäftsordnung“ müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung kommen.

(9) [1]Abgesehen von den Anträgen „zur Geschäftsordnung“ können zum Verfahren bei der Behandlung der einzelnen Sachgegenstände folgende Verfahrensanträge gestellt werden:

a) Beschränkung der Redezeit,

b) Beschränkung der Rednerzahl,

c) Schluss der Rednerliste,

d) Schluss der Aussprache,

e) Unterbrechung der Sitzung,

f) Zurückstellung der Angelegenheit (Vertagung der Sache, Verweisung an einen Ausschuss zur Vorbereitung und dgl.),

g) Übergang zur Tagesordnung.

[2]Verfahrensanträge nach Abs. 9 können stets erst nach erfolgtem Vortrag des/der Berichterstatter/s/in oder des/der Antragsteller/s/in einem selbständigen Sachantrags gestellt werden. Im Übrigen ist ein Verfahrensantrag zu beraten, sobald der/die augenblicklich sprechende Redner/in geendet hat. Zu diesem Zweck ist die Sachverhandlung zu unterbrechen. Es erhalten lediglich der/die Antragsteller/in des Verfahrensantrags und ein/e Antragsgegner/in zu Verfahrensfragen das Wort, zur Sache selbst kann hierbei nicht Stellung genommen werden.

(10) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(11) [1]Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. [2]Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(12) [1]Gegen Stadträte, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen und bei denen Abs. 11 erfolglos geblieben ist, kann der Vorsitzende nach Antrag auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes gemäß Art. 53 Abs. 3 GO ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1 000 €, festsetzen. [2]Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.

(13) [1]Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. [2]Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(14) [1]Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. [2]Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. [3]Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. [4]Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

(15) Den Abteilungsleitern ist auf Verlangen zu Beratungsgegenständen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches das Wort zu erteilen.

§ 31

Abstimmung

(1) [1]Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. [2]Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) [1]Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,

3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) [1]Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. [2]Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) [1]Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. [2]Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja" oder „nein" beantwortet werden kann. [3]Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja" - „nein" abgestimmt.

(5) [1]Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). [3]Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) [1]Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. [2]Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) [1]Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. [2]In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 32

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) [1]Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. [2]Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) [1]Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. [2]Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. [3]Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. [4]Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. [5]Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. [6]Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 33

Anfragen

[1]Die Stadtratsmitglieder können in jeder nichtöffentlichen Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. [2]Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende städtische Bedienstete beantwortet werden. [3]Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. [4]Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 34

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 35

Form und Inhalt

(1) [1]Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften im Ratsinformationssystem gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. [2]Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. [3]Niederschriften sind jahrgangsweise in Papierform zu binden.

(2) [1]Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. [2]Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) [1]Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. [2]Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist im Ratsinformationssystem freizugeben, weiterhin in Papierform vom Vorsitzenden und vom Schriftführer eigenhändig zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 36

Einsichtnahme und Kopieerteilung

(1) [1]In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger der Stadt Einsicht nehmen und sich kostenpflichtig Kopien erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 S.2 und S.3 GO). [2]Dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 4 GO). [3]Zusätzlich werden die Ergebnisse zu den Beschlussfassungen (Kurzprotokoll) und die Niederschriften jeweils der öffentlichen Sitzungen auf der Homepage bereitgestellt. [4]Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse werden der Öffentlichkeit bekanntgegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

(2) [1]Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). [2] Kopien von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V. m. Art 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) [1]Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Kopien werden nicht erteilt.

V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

§ 37

Anwendbare Bestimmungen

(1) [1]Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 36 sinngemäß.

(2) [1]Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. [2] Durch den Vorsitzenden oder durch Beschluss kann ihnen das Wort zur beratenden Äußerung erteilt werden. [3]Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. [4]Satz 1 bis 3 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN

§ 38

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im ausschließlich digital veröffentlichen Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land amtlich bekannt gemacht. Auf die einschlägige öffentlich zugängliche Internetseite des Landratsamts Berchtesgadener Land wird verwiesen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere als in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt des Landratsamts Berchtesgadener Land nach Absatz 1 hingewiesen.

(3) Die übrigen Veröffentlichungen werden durch Anschlag an der Gemeindetafel sowie Veröffentlichung auf der einschlägigen Homepage der Stadt Bad Reichenhall ortsüblich bekanntgemacht.

(4) Die Stadt unterhält Gemeindetafeln im Erdgeschoß des Neuen Rathauses Bad Reichenhall, Rathausplatz 8 und auf dem Rathausplatz in Bad Reichenhall.

C. Schlussbestimmungen

§ 39

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 40

Verteilung der Geschäftsordnung

[1]Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen bzw. im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen. [2]Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung auf und wird auf der Homepage der Stadtverwaltung veröffentlicht.

§ 41

Inkrafttreten

[1]Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 12.05.2026 in Kraft.